E-Rechnung Slowakei 11/26



E-Rechnung in der Slowakei: Aktuelle Entwicklungen und Änderungen ab 2027

Angesichts der bevorstehenden Einführung des E-Rechnungs-Systems (eFaktúra) präsentieren wir Ihnen einen Überblick über die aktuelle legislative Entwicklung sowie über die wichtigsten geplanten Änderungen und Neuerungen, die den Betrieb ab dem 1. Januar 2027 beeinflussen können.

Die Implementierung des E-Rechnungssystems schreitet voran – was gilt derzeit?

Die rechtliche Grundlage für das neue System bildet das **Gesetz Nr. 385/2025 Slg.**, mit dem das Mehrwertsteuergesetz geändert wurde. Die Einführung der E-Rechnung erfolgt in mehreren Phasen.

Ab 1. Januar 2027 soll die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung insbesondere für ausgewählte **inländische B2B- und B2G-Transaktionen** eingeführt werden. Die Verpflichtung soll vor allem in der Slowakei ansässige Mehrwertsteuerpflichtige betreffen, die gesetzlich definierte inländische Lieferungen und Leistungen erbringen.

Wichtig ist, dass es sich bei einer **E-Rechnung nicht um eine herkömmliche Rechnung im PDF handelt, die per E-Mail versendet wird**. Es handelt sich um eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format gemäß den einschlägigen technischen Standards, das eine automatisierte Verarbeitung der Daten ermöglicht.

Die Übermittlung der Rechnungen soll insbesondere über **zertifizierte Zustelldienstleister**, sogenannte „digitale Postboten", erfolgen. Dabei wird das System unter Nutzung **des Peppol-Netzwerks** aufgebaut. Die betroffenen Unternehmen müssen sich daher nicht nur mit der Ausstellung von Rechnungen befassen, sondern auch mit der Fähigkeit, elektronische Rechnungen in ihren Buchhaltungs- oder ERP-Systemen zu empfangen und zu verarbeiten.

Eine Steuernummer (DIČ) auch für juristische Personen, die bisher keine hatten

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für das neue System setzt die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik den Prozess der **amtswegigen Zuteilung von Steuernummern (DIČ) an juristische Personen** fort, die bisher über keine solche Nummer verfügt haben. Diese Änderung steht auch mit der Tatsache im Zusammenhang, dass der Kreis der Subjekte, die **E-Rechnungen empfangen können müssen, breiter sein wird als der Kreis der Subjekte, die zu deren Ausstellung verpflichtet sind**. Die Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen kann auch juristische Personen betreffen, die keine Mehrwertsteuerpflichtigen sind. Die Steuernummer (DIČ) dient dabei als wesentliches Identifikationsmerkmal für die Zustellung elektronischer Rechnungen über digitale Postboten.

Regierungsnovelle soll die Regeln der E-Rechnung vereinfachen

Im Nationalrat der Slowakischen Republik befindet sich derzeit ein **Regierungsentwurf zur Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (Parlamentsdrucksache 1454)**, der einige Regeln der E-Rechnung noch vor dem Start des Systems anpassen und präzisieren soll.

Weiter zur nächsten Seite >

E-Rechnung Slowakei 11/26

Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen gehören insbesondere:

- ✓ **die Aufhebung der Verpflichtung des Empfängers, Daten aus empfangenen E-Rechnungen zu melden**, da die entsprechenden Daten der Finanzverwaltung auf Seiten des Ausstellers/Lieferanten zu melden sind;
- ✓ die Einführung einer **Toleranzperiode vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2027**, während der vorgeschlagen wird, die Sanktionsfolgen bei ausgewählten anfänglichen Mängeln im Zusammenhang mit der E-Rechnung und der digitalen Datenmeldung zu mildern;
- ✓ **die Präzisierung der Regeln für elektronischen Korrekturrechnungen**, einschließlich des Umfangs der an die Finanzverwaltung zu meldenden Daten sowie der Regeln für Korrekturen von Rechnungen, die noch vor der Einführung der obligatorischen E-Rechnung ausgestellt wurden;
- ✓ die Einführung bestimmter **Ausnahmen von der Verpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen**, beispielsweise für bestimmte Steuerpflichtige, die keine Mehrwertsteuerpflichtigen sind, im Zusammenhang mit der mehrwertsteuerbefreiten Vermietung von Immobilien.

Wichtig ist, dass die vorgeschlagene Toleranzperiode **keinen Aufschub der obligatorischen E-Rechnung selbst darstellt**. Wird die Novelle in der vorgeschlagenen Fassung angenommen, bleibt der **1. Januar 2027** der maßgebliche Termin für den Start des Systems.

Im Parlament liegt auch ein Vorschlag zur Verschiebung auf das Jahr 2030 vor

Am **3. November 2026** wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik auch ein Abgeordnetenentwurf des Abgeordneten Marián Viskupič von der oppositionellen Partei SaS (**Parlamentsdrucksache Nr. 1574**) vorgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es, die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung auf den **1. Januar 2030** zu verschieben. Das Argument für die Verschiebung ist vor allem die kurze Zeit für die technische Vorbereitung der Unternehmer und der Anbieter von Buchhaltungs- und ERP-Lösungen sowie die mit der Implementierung verbundenen Kosten.

Dieser Vorschlag befindet sich jedoch bislang erst in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens und **ändert nichts am derzeit geltenden Termin des 1. Januar 2027**. Aus Sicht der Unternehmer ist es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ratsam, darauf zu vertrauen, dass es tatsächlich zu einer Verschiebung kommen wird.

Was empfehlen wir Unternehmern?

Trotz der anhaltenden legislativen Diskussion empfehlen wir, weiterhin von der gültigen Fassung der Novelle und dem Einführungstermin zum **1. Januar 2027** auszugehen und die Vorbereitungen auf das neue System nicht aufzuschieben.
Unternehmer sollten insbesondere:

- ✓ die Einsatzbereitschaft ihres Buchhaltungs- oder ERP-Systems für die E-Rechnung überprüfen;
- ✓ die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit einem zertifizierten Zustelldienstleister prüfen;
- ✓ ihre Rechnungsprozesse einschließlich Anzahlungen, Korrekturrechnungen, Selbstfakturierung und wiederkehrender Leistungen analysieren;
- ✓ die Ausstellung, den Empfang, die Verarbeitung und die Archivierung von E-Rechnungen testen;
- ✓ die endgültige Fassung der vorbereiteten Regierungsnovelle und die weitere Entwicklung des Verschiebungsvorschlags verfolgen.

Aktuell bleibt somit die gesetzliche Grundlage die Einführung der obligatorischen E-Rechnung ab dem 1. Januar 2027. Die Regierungsnovelle kann einige Pflichten vor dem Systemstart vereinfachen und präzisieren, während der Vorschlag einer Verschiebung bis 2030 zum jetzigen Zeitpunkt nur als offene legislative Initiative betrachtet werden muss.

Bei Fragen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Einführung des E-Rechnungs-Systems, dessen praktischen Auswirkungen oder der Vorbereitung auf die neuen Pflichten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir helfen Ihnen gerne bei der Beurteilung der Auswirkungen der neuen Regeln auf Ihr Unternehmen sowie bei der Vorbereitung auf deren Einführung in die Praxis.

Ihr Auditorea Team

17.11.2026